



§§

Rechtliches zu LRS und RS



Neuer Lehrplan Volksschule:

I. Allgemeine didaktische Grundsätze für die Grundschule www.ris.bka.gv.at Seite 20 bis 22 von 559

1. Kindgemäßheit und Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen

Die Grundschullehrerin bzw. der Grundschullehrer hat den Unterricht grundsätzlich am Kind zu orientieren, an seinen Lernmöglichkeiten und -grenzen im Spannungsfeld von dem, was es braucht, und dem, was es will. Dies bedeutet auch, dass den Kindern ein ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechendes Maß an Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts wie bei der Gestaltung des Schullebens insgesamt eingeräumt wird.

Individualisierung verlangt von der Lehrerin bzw. vom Lehrer, dass sie bzw. er trotz der vereinheitlichenden Tendenz jedes Klassenunterrichts die Verschiedenartigkeit der kindlichen Persönlichkeiten und ihrer Bedingtheiten ernst nimmt und ihnen zu entsprechen versucht.



Dabei wird sie bzw. er die unterschiedlichen Entwicklungsstufen und Individuallagen der Schülerinnen bzw. der Schüler im Allgemeinen sowie den sachstrukturellen Entwicklungsstand auf einem umschriebenen Sachgebiet auf Grund bisheriger Lernerfahrungen im Besonderen, also die verschiedenen Bildungsvoraussetzungen der Kinder, berücksichtigen.

Die Unterschiedlichkeiten der Kinder betreffen im Einzelnen ihr Lerntempo, ihre Lernbereitschaft und Lernfähigkeit, ihre Interessen, ihre Vorerfahrungen, ihre Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit, ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kulturkreis, ihre Kommunikationsfähigkeit, ihre Selbstständigkeit und anderes.



Diesen Unterschiedlichkeiten der Kinder soll die Lehrerin bzw. der Lehrer durch differenzierende und individualisierende Maßnahmen entsprechen. In diesem Sinne sind auch die wahrgenommenen Lernfortschritte des Kindes zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch jenen Kindern, die nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden.

Bei der Bemessung der Hausübungen muss darauf Bedacht genommen werden, dass auch langsamen und lernschwachen Kindern genügend Zeit für Bewegung und Spiel bleibt.



Richtlinien für den Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext

R U N D S C H R E I B E N Nr. 24/2021

Mögliche Maßnahmen ohne Untersuchung und Gutachten:

Zentral für die Verbesserung der Situation von Schülerinnen und Schülern mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten ist die frühzeitige Identifikation der individuellen Problematik durch die Lehrkräfte. Im schulischen Kontext werden die Fördermaßnahmen nicht auf Kinder und Jugendliche mit klinisch-psychologischer Diagnose eingegrenzt, sondern alle Schülerinnen und Schüler mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten werden in entsprechende Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts eingebunden.



Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-/ Rechtschreibschwierigkeit, sollten im Sinne der Individualisierung und Differenzierung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen ausgeschöpft werden, die nachstehend aufgelistet werden.

- Besonders in Stress- und Prüfungssituationen oder nach längeren Übungspausen tauchen Fehler wieder auf, die in entspannten Übungssituationen bereits überwunden schienen. Die Stärken der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt zu stellen, Rückmeldungen über ihren Leistungsstand und die Art der Fehler sowie das Aufzeigen des bereits Erreichten wirken dem ohnehin erhöhten Stress von Schülerinnen und Schülern mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten entgegen. Das Feedback der Lehrkraft über die individuellen Verbesserungen steigert darüber hinaus das Selbstvertrauen und die Motivation.



- Bei Schülerinnen und Schülern mit Leseschwierigkeiten ist darauf zu achten, dass die Angaben im Rahmen von Leistungsfeststellungen in einer der Lesefertigkeit angemessenen Schriftgröße und Übersichtlichkeit (Schriftlayout) gestaltet werden. Weiters kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Hilfsmittel wie ein Leselineal einzusetzen, die Angabe vorzulesen oder Audioaufnahmen der Angabe zur Verfügung zu stellen. Im Sinne eines sprachsensiblen Unterrichts sollte berücksichtigt werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Leseschwierigkeiten durch sprachlich sehr komplexe Angaben überfordert sein können. Insofern sollte auf klare und gut verständliche Formulierungen geachtet werden.



- Schülerinnen und Schüler mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten finden im Pflichtgegenstand Deutsch sowie in den lebenden Fremdsprachen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung eine Berücksichtigung (§ 3 Abs. 2 LBVO), indem die Rahmenbedingungen bei Leistungsfeststellungen entsprechend angepasst werden z.B. Arbeit am Computer: vorgesehen sind ein Textverarbeitungsprogramm, die Nutzung einer elektronischen Korrekturhilfe und ein elektronisches Wörterbuch; Hörverstehen: Pausieren/Unterbrechen der Audiodateien (auch selbstgesteuert) 1-2 zusätzliche Hörphasen

Welche Hilfestellung notwendig ist, vereinbaren die Lehrkraft gemeinsam mit speziell ausgebildeten Fachlehrkräften und der Schulleitung und ist abhängig von der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers. Die individuellen Unterstützungsmaßnahmen sollen dokumentiert und regelmäßig evaluiert werden, sodass eine Anpassung vorgenommen werden kann.



Leistungsbeurteilung bei Lese-/Rechtschreibschwäche

Es sind bei Lese-/Rechtschreibschwäche die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung grundsätzlich anzuwenden (siehe §§ 18, 20, 38 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, und Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 jeweils idgF.).

Die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes muss grundsätzlich erreicht werden. Bei der Leistungsfeststellung ist auch zu beachten, dass in den Lehrplänen der Pflichtgegenstände Deutsch und der Lebenden Fremdsprachen folgende Bereiche zu berücksichtigen sind:

Volksschule – Sprechen, Lesen, Verfassen von Texten, Rechtschreiben, Sprachbetrachtung



Lehrpläne der Sekundarstufe I – Sprechen, Schreiben, Lesen und Textbetrachtung, Sprachbetrachtung und Sprachübung. Es wird in der Bildungs- und Lehraufgabe ausdrücklich betont, dass es sich um gleichwertige Lernbereiche handelt.

Lehrpläne der Sekundarstufe II – mündliche und schriftliche Kompetenz, Textkompetenz, literarische und Mediale Bildung

Alle in § 3 LBVO angeführten Formen der Leistungsfeststellung (Mitarbeit, mündliche Leistungsfeststellungen, schriftliche Leistungsfeststellungen, praktische und graphische Leistungsfeststellungen) für Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sind zu berücksichtigen und deren Einsatz ist als grundsätzlich gleichwertig anzusehen (Abs. 5). Daraus ergibt sich, dass schriftliche Leistungsfeststellungen nie für sich alleine die Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein dürfen (Abs. 3).



Im § 16 der LBVO werden fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten angegeben. Für die Beurteilung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und den Lebenden Fremdsprachen sind (zusammengefasst) die fachlichen Aspekte 4 von 6

- Aufbau und Inhalt,
- Ausdruck und Wortschatz,
- Sprachrichtigkeit und
- Schreibrichtigkeit

angegeben. Schularbeiten und andere schriftliche Leistungsfeststellungen dürfen daher nicht ausschließlich nach Art und Anzahl der Rechtschreibfehler beurteilt werden.



Sowohl aus den Lehrplanbestimmungen als auch aus der Verordnung über die Leistungsbeurteilung ergibt sich somit, **dass der Gesichtspunkt der Schreibrichtigkeit keinesfalls die einzige Grundlage der Leistungsbeurteilung sein darf.**

Verstöße im Bereich der Rechtschreibung (sowie der Grammatik) sind Fehlerkategorien zuzuordnen. Identische Fehler sind dabei nur einmal zu werten (§ 15 Abs. 3 LBVO). Dadurch soll erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Rechtschreibschwäche sich auf die Verbesserung einzelner Fehlerarten konzentrieren können.

Bei der Leistungsbeurteilung sind dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen (§ 20 Abs. 1 LBVO). Dadurch fließen auch individuelle Verbesserungen der Schülerin oder des Schülers in die Beurteilung ein.



In anderen Unterrichtsfächern als im Unterrichtsgegenstand Deutsch und in den Lebenden Fremdsprachen haben das Lese- und das Rechtschreibvermögen der Schülerin oder des Schülers keinen Einfluss auf die Notengebung.



3. Lese-/Rechtschreibstörung

a) Feststellung

Eine Lese-/Rechtschreibstörung ist von einer bloßen Schwäche des Lese- und Rechtschreibvermögens abzugrenzen. Zur Abklärung der Diagnose einer Lese-/Rechtschreibstörung nach ICD-10 oder der AWMF-S3-Leitlinie müssen altersentsprechende, testtheoretisch fundierte Instrumente entsprechend diesen wissenschaftlichen Leitlinien eingesetzt werden, die einen Vergleich der Leistung mit einer Normierungstichprobe erlauben. Die Feststellung einer Lese-/Rechtschreibstörung nach ICD-10- oder der AWMF-S3-Leitlinie darf nur durch eine klinische Psychologin/einen klinischen Psychologen (GZ 33.543/3-I/8/2017) bzw. ein ärztliches Gutachten erfolgen. Bei Bedarf kann der schulpsychologische Dienst beigezogen werden.



Bei Vorliegen einer Lese-/Rechtschreibstörung sind die notwendigen pädagogischen Hilfestellungen und symptomspezifischen Fördermaßnahmen in der Schule umzusetzen.

b) Leistungsbeurteilung

Bei nachweislich vorliegender umschriebener Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, die im Sinne des ICD-10 oder AWMF-S 3 das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigt, ist § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. 5 von § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 LBVO anzuwenden. Bei dieser schwerwiegenden Form kann von einer Körperbehinderung im Sinne des Gesetzes gesprochen werden.

Danach sind diese Schülerinnen und Schüler unter Bedachtnahme auf den wegen der Beeinträchtigung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, wobei die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht werden muss.



Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-/Rechtschreibstörung kann zusätzlich zu den unter ad 1) angeführten allgemeinen Fördermaßnahmen ein Zeitzuschlag gewährt werden.

Welche konkrete Zeitzugabe angemessen bzw. erforderlich ist, liegt im pädagogischem Ermessen.

Rechtschreibfehler, die auf einer Lese-/Rechtschreibstörung basieren, können bei der Leistungsbeurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch bzw. in Fremdsprachen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Es besteht kein Einwand, dass Schülerinnen und Schülern bei der Leistungserbringung bei schriftlichen Arbeiten zeitgemäße Hilfsmittel zur Überprüfung der Schreibrichtigkeit zur Verfügung gestellt werden (z.B. Verfassen der Arbeit am PC: vorgesehen sind ein Textverarbeitungsprogramm, die Nutzung einer elektronischen Korrekturhilfe und ein Online-Wörterbuch).



Relevante Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler mit LRS bei der standardisierten Reifeprüfung (SRDP)

Die Prüfungsordnungen sehen vor, dass die Rahmenbedingungen bei der abschließenden Prüfung für Personen mit besonderen Bedürfnissen entsprechend anzupassen sind:

Im Falle einer Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festzulegen, die ohne Änderung des Anforderungsniveaus eine nach Möglichkeit barrierefreie Ablegung der Prüfung durch die betreffende Prüfungskandidatin oder den betreffenden Prüfungskandidaten ermöglichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.



Wurde im Schulalltag eine Lese-/Rechtschreibschwäche oder Lese-/Rechtschreibstörung festgestellt und entsprechend berücksichtigt, so gilt dies auch für die SRDP. Relevante Hilfestellungen, die im Schulalltag zum Einsatz kamen, sind auch bei der SRDP anzuwenden. Es ist grundsätzlich kein gesondertes (neues) Gutachten für die SRDP nötig; ein solches kann aber im Zweifelsfall eingefordert werden.

Gutachten für die Berufsreifeprüfung (BRP) bzw. Externistenreifeprüfung:

Bei einer Prüfungskandidatin bzw. einem Prüfungskandidaten mit einer Lese-/Rechtschreibstörung können die Rahmenbedingungen bei der BRP bzw. Externistenreifeprüfung angepasst werden. **Ein klinisch-psychologisches Gutachten über das Vorliegen der Lese- und Rechtschreibstörung nach ICD-10- bzw. AWMF-S3-Leitlinie ist beizubringen.** Über die Anpassungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.



Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen

RUNDSCHREIBEN Nr. 11/2021

1. Muss ein ärztliches Gutachten erbracht werden?

Wurde im Schulalltag eine Beeinträchtigung, die geeignet ist, Prüfungsergebnisse zu beeinflussen, festgestellt und entsprechend berücksichtigt, so gilt dies auch für die abschließenden Prüfungen. Relevante Hilfestellungen, die im Schulalltag zum Einsatz kamen, sind auch bei den abschließenden Prüfungen anzuwenden.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten der BRP, Externistenreifeprüfung bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung kann eine derartige Beeinträchtigung im Schulalltag nicht festgestellt und berücksichtigt werden. Wünscht eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat aufgrund einer Beeinträchtigung die Anpassung der Rahmenbedingungen bei der BRP, so ist im Zweifelsfall ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.

Gutachten müssen immer von Personen bzw. Institutionen ausgestellt werden, die dafür fachlich zuständig sind (z.B. entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen).



Information an die Bildungsdirektionen

Sobald an einem Schulstandort feststeht, dass eine Prüfungskandidatin / ein Prüfungskandidat mit einer Beeinträchtigung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, zur abschließenden Prüfung/BRP/Externistenreifeprüfung antreten wird, ist die Bildungsdirektion zu informieren

3. Vorkehrungen am Prüfungsstandort – Spezifische Empfehlungen bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

individuelle Verlängerung der Arbeitszeit

Arbeit am Computer: vorgesehen sind ein Textverarbeitungsprogramm, die Nutzung einer elektronischen Korrekturhilfe und ein elektronisches Wörterbuch

Hörverstehen: Pausieren/Unterbrechen der Audiodateien (auch selbstgesteuert) 1-2 zusätzliche Hörphasen



4. Vorkehrungen am Prüfungsstandort – Spezifische Empfehlungen bei Rechenschwäche

Im Falle einer Rechenschwäche ist es nicht notwendig, dass die Rahmenbedingungen bei der abschließenden Prüfung am Prüfungsstandort angepasst werden.

Das Rundschreiben Nr. 27/2017 und auch die Handreichung „Die schulische Behandlung der Rechenschwäche“ enthalten wertvolle Informationen für Lehrkräfte zur Förderung von rechenschwachen Schülerinnen und Schülern:

<http://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/rechenschwaecher>

https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2017_27.html
https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2017_27.pdf?6cczmi



Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen

R u n d s c h r e i b e n Nr. 27/2017

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bei Schüler/innen mit Rechenschwäche

Es soll eine intensive und störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) erfolgen. Unter störungsbezogener Ausschöpfung wird verstanden, dass nach Möglichkeit jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders herangezogen werden, die von der Rechenschwäche nicht betroffen sind. Primäres Ziel ist, die vorgesehenen Möglichkeiten der persönlichen Stützung auszunützen und die Fortschritte stärker zu bewerten.

Die störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten besteht in:

- Berücksichtigung aller Leistungsfeststellungsquellen, insbesondere derer, bei denen keine schriftliche Leistung notwendig ist, d.h. mündliche, praktische und grafische Formen sowie die Mitarbeit;



- ressourcenorientierte, individuelle Leistungsfeststellung (z.B. Schaffung von Situationen, in denen der Schüler/die Schülerin sein/ihr Leistungspotenzial bestmöglich entfalten kann; etwa in einer Kleingruppe)
- Mitarbeitsfeststellungen dürfen nur ein sehr eng umgrenztes Stoffgebiet umfassen, das erst kürzlich behandelt worden ist (z.B. Stundenwiederholung) und dürfen – wenn sie schriftlich durchgeführt werden – höchstens zwei bis drei Minuten dauern.
- Bei mündlichen Leistungsfeststellungen kann praktisches Material (z.B. Rechenhilfen) zugelassen werden.
- Berücksichtigung von weiteren stressreduzierenden Maßnahmen wie Verwendung spezieller Veranschaulichungs- und Handlungsmaterialien (z.B. Zehnerfeld und Plättchen, Stellenwertmaterial), Ausweitung der Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen; übersichtliche und einfach strukturierte Aufgabendarbietung, alternative Präsentation von Aufgaben.
- Verwendung weiterer didaktischer und technischer Hilfsmittel, insbesondere bei mehrschrittigen, komplexen Aufgabenstellungen (z.B. Einmaleinstabellen, Taschenrechner) sowie persönliche Unterstützung durch die Lehrkraft (z.B. Bearbeitungshilfe bei Sach- und Textaufgaben) etc.



Anmerkung: Sonderpädagogischer Förderbedarf

Das Vorliegen einer Rechenschwäche stellt **keinen hinreichenden Grund für die Beantragung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs** dar, sondern erfordert in erster Linie die Ausschöpfung aller in diesem Erlass angeführten Maßnahmen und Möglichkeiten. Die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung ist jedoch dann ggf. zu prüfen, wenn der Schüler/die Schülerin nach Ausschöpfung aller schulischer Hilfestellungen und Fördermaßnahmen dem Unterricht dennoch nicht folgen kann und trotz aller Möglichkeiten der Berücksichtigung bei der Leistungsfeststellung die Mindestanforderungen des Lehrplans nicht erreichen kann.

Dies gilt für SchülerInnen, die zusätzlich zur Rechenschwäche eine weitere Lernbeeinträchtigung (wie Lese-Rechtschreibschwäche bzw. Legasthenie, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) oder emotionale Störungen (wie depressive Symptomatik, Angststörung) aufweisen. Speziell in diesen Fällen ist zu klären, inwieweit der Schüler/die Schülerin über ausreichend kognitive, motivationale und emotionale Ressourcen verfügt, um die Lernschwächen ausgleichen bzw. kompensieren zu können. Dabei sollen die Schulpsychologie-Bildungsberatung und die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik zur Beratung hinzugezogen werden.

Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sind bei Lese-/ Rechtsschreibschwierigkeiten grundsätzlich anzuwenden:

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 - SchUG:

- § 18: [Leistungsbeurteilung](#)
- § 18 Abs. 6: [Leistungsbeurteilung](#) (bei Lese-/ Rechtschreibstörung)
- § 20: [Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe](#)
- § 38: [Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung](#)

Leistungsbeurteilungsverordnung - LBVO:

- § 2 Abs. 4: [Leistungsfeststellung – Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung](#) (bei Lese-/ Rechtschreibstörung)
- § 3: [Leistungsfeststellung - Formen der Leistungsfeststellung](#)
- § 11 Abs. 8: [Leistungsbeurteilung - Grundsätze der Leistungsbeurteilung](#) (bei Lese-/ Rechtschreibstörung)
- § 14: [Leistungsbeurteilung - Beurteilungsstufen/Noten](#)
- § 15: [Leistungsbeurteilung - Besondere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen](#)
- § 16 (1): [Leistungsbeurteilung - Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten](#)
- § 20: [Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe bzw. für ein Semester – Allgemeine Bestimmungen](#)

Genauere Ausführungen zu den o. a. Paragraphen finden Sie in dem Rundschreiben Nr. 24/2021 (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 3-5). Mehr Information dazu findet sich zusätzlich auf der Homepage der Schulpsychologie Österreich: <https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaechen>